



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 101/17

vom

18. Januar 2018

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 2018 durch die Richter Prof. Dr. Koch, Prof. Dr. Schaffert, Prof. Dr. Kirchhoff, Feddersen und die Richterin Dr. Schmaltz

beschlossen:

Das Rechtsmittel gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 6. Zivilsenat - vom 25. Oktober 2017 wird auf Kosten der Verfügungsklägerin als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 I. Die Verfügungsklägerin erstrebt in einem Verfahren der einstweiligen Verfügung die Fortsetzung ihrer Tätigkeit als Herausgeberin eines wissenschaftlichen Sonderhefts und den Zugang zum elektronischen Redaktionssystem der Verfügungsbeklagten. Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Antrag der Verfügungsklägerin zurückgewiesen, ihr für ein beabsichtigtes Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren. Eine Gehörsrüge der Verfügungsklägerin und ihr Antrag, die Rechtsbeschwerde gegen den den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückweisenden Beschluss zuzulassen, blieben ohne Erfolg. Die Verfügungsklägerin hat den Senat des Oberlandesgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Oberlandesgericht hat das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen. Dagegen wehrt sich die Verfügungsklägerin mit Schreiben vom 14. November 2017.

2 II. Das Rechtsmittel der Verfügungsklägerin ist unzulässig.

3 1. Gegen den Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch für unbe-
gründet erklärt wird, findet nach § 46 Abs. 2 ZPO nur die sofortige Beschwerde
statt. Die sofortige Beschwerde ist jedoch nach § 567 Abs. 1 ZPO nur gegen
dort näher bezeichnete Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte
eröffnet; das gilt auch für Beschlüsse nach § 46 Abs. 1 ZPO. Der Beschluss des
Oberlandesgerichts ist daher nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar
(vgl. BGH, Beschluss vom 8. November 2004 - II ZB 24/03, NJW-RR 2005,
294).

4 2. Das Rechtsmittel der Verfügungsklägerin ist auch nicht als Rechtsbe-
schwerde statthaft. Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde gemäß
§ 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich be-
stimmt ist (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) oder das Beschwerdegericht, das
Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug sie in dem
Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Diese Vorausset-
zungen liegen nicht vor. Eine Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde kraft aus-
drücklicher Gesetzesbestimmung scheidet aus, weil § 46 Abs. 2 ZPO als
Rechtsmittel nur die sofortige Beschwerde vorsieht (vgl. BGH, Beschluss vom
30. Oktober 2014 - IX ZB 69/14, juris Rn. 1). Das Oberlandesgericht hat die
Rechtsbeschwerde auch nicht zugelassen. Die Nichtzulassung der Rechtsbe-
schwerde ist nicht anfechtbar (vgl. BGH, Beschluss vom 16. November 2017
- I ZB 73/17, juris Rn. 2).

5 3. Darüber hinaus ist das Rechtsmittel unzulässig, weil es nicht durch
einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist
(§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

6 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Koch

Schaffert

Kirchhoff

Feddersen

Schmaltz

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 12.05.2017 - 7 O 64/17 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 25.10.2017 - 6 U 79/17 -